

Kurztitel

Elektrotriebfahrzeugführer-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 214/1961 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 64/1999

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

30.08.1961

Außerkrafttretensdatum

30.06.1999

Text

§ 10. (1) Zur Vornahme der fachtechnischen Prüfungen gemäß § 7 werden vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Prüfungskommissäre bestellt.

(2) Die Prüfungskommissäre müssen das Studium an einer technischen Hochschule (Fachrichtung Elektrotechnik oder Maschinenbau) vollendet haben und überdies bei einem öffentlichen Eisenbahnunternehmen im maschinentechnischen Dienst in Verwendung stehen.

(3) Name und Wohnsitz der Prüfungskommissäre sind in ein Verzeichnis, das beim Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft geführt wird, aufzunehmen.